

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 102 (1960)

Heft: 8

Artikel: Die Einschätzung der zur Bekämpfung der Rindertuberkulose auszumerzenden Tiere

Autor: Zeller, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einschätzung der zur Bekämpfung der Rindertuberkulose auszumerzenden Tiere

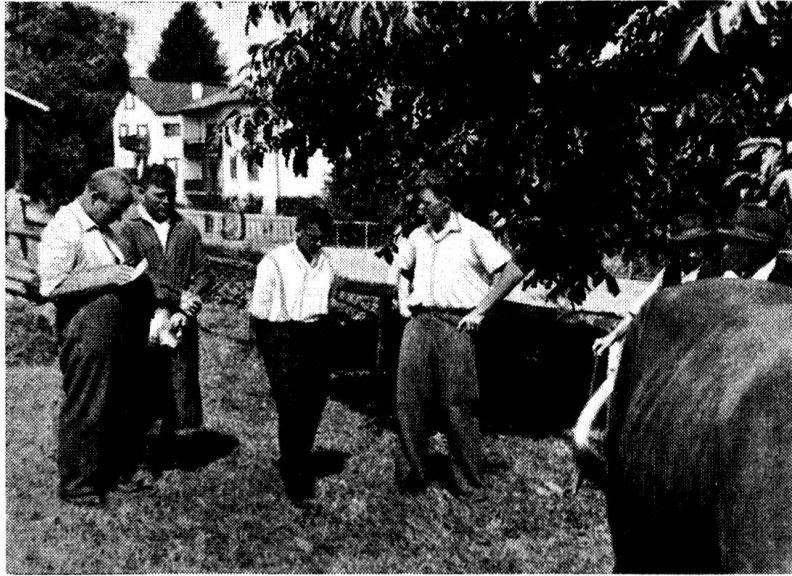
Von Andreas Zeller, Walenstadt

Die Förderung der Gesundheit unserer Haustiere steht sowohl im Zusammenhang mit der Pflege der menschlichen Gesundheit als auch mit den wesentlichsten Faktoren der Produktivität der Viehhaltung und deren Kosten. Die Tuberkulose des Rindes bedroht den Menschen, sie beeinträchtigt Menge und Qualität der Milch und des Fleisches, sie verkürzt die Lebensdauer und vermindert die Fruchtbarkeit der Tiere. Die Ausmerzungen solcher Schädlinge der Volkswirtschaft und ihr Ersatz durch positive Werte liegen deshalb im Interesse der Öffentlichkeit, der Gesellschaft wie des einzelnen, insbesondere aber der landwirtschaftlichen Tierhaltung.

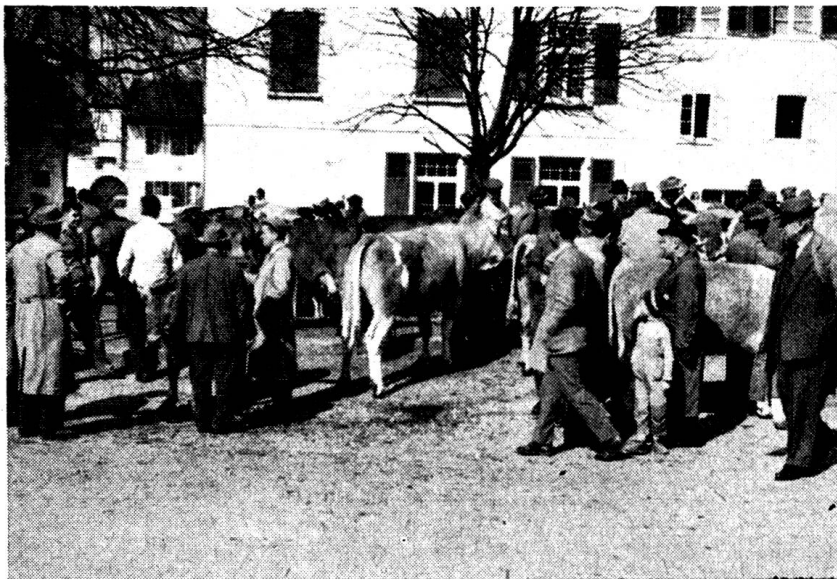
Die Rindertuberkulosebekämpfung dient so der menschlichen Gesundheit. Sie stärkt die Landesversorgung und hilft über die Erhöhung der viehwirtschaftlichen Produktivität mit, einen gesunden Bauernstand zu erhalten. Die Kosten des Kampfes gegen den gemeinsamen Feind sind somit auch gemeinsam, das heißt von der Öffentlichkeit und dem Tierbesitzer zu tragen.

Die Ausschaltung kranker Tiere aus dem Produktionsprozeß kann auf direkte oder indirekte Weise erfolgen. Direkt: durch Schlachtung der Tiere, indirekt: durch Prämiiierung der gesunden Tiere und ihrer Produkte bzw. durch Disqualifikation der kranken Tiere und ihrer Erzeugnisse. Die schweizerische Öffentlichkeit und die Tierbesitzer unseres Landes müssen den Behörden und speziell dem früheren Chef des Eidgenössischen Veterinärarnotes, Herrn Prof. Dr. G. Flückiger, dankbar sein, daß sie die erste Variante in den Vordergrund stellten, sie unabhängig von der zweiten vollzogen und die indirekten Mittel erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Bekämpfung mit den direkten koordinierten. Die Härten dieses radikalen Tilgungsverfahrens wurden in dem Sinne gemildert, daß positiv reagierende Tiere ohne klinischen Befund, die vor oder in großem Nutzen standen, aus nicht stark verseuchten Beständen an solche Landwirte zu einem reduzierten Preise als

sogenannte Lebreagenten zur vertraglich geregelten Weiternutzung abgegeben wurden, deren Viehbestand wohl verseucht, aber aus irgendeinem Grunde im Moment nicht saniert werden konnte und in welchen Ställen gesund eingestellte Tiere durch Ansteckung wieder entwertet worden wären. Damit war es möglich, den sanitären Gegebenheiten nachzuleben, die Remontierungsmöglichkeiten, die Verhältnisse auf dem Schlachtviehmarkt so gut als möglich zu berücksichtigen sowie nach wirtschaftsgeogra-



Die Aufgabe der Schätzer war durchwegs nicht leicht. Selbst Landwirte und Viehzüchter, konnten sie der Lage, in welcher sich ihre Berufskollegen befanden, die Tiere aus ihrem Bestande abgeben mußten, volles Verständnis entgegenbringen. Andererseits war die Möglichkeit des Entgegenkommens durch die Verantwortung gegenüber dem Staate und durch fachtechnische Reglemente begrenzt.



Reagentenübernahme anlässlich eines Schlachtviehmarktes. Die eingeschätzten Tiere werden versteigert. Der Ersteigerer übernimmt damit sanitäre Verpflichtungen für die weitere Haltung bzw. fristgerechte Abschachtung des Tieres. Beweismittel: Amtlicher Sektionsbefund.

phischen Grundsätzen und dem Prinzip der Dringlichkeit entsprechend in den Berggebieten zu beginnen, um dort möglichst bald zu tuberkulosefreien Beständen, Gemeinden und Talschaften zu kommen.

Diese von Prof. Dr. Flückiger eigens für die Schweiz geschaffene Tilgungsmethode rief einer bis in alle Einzelheiten gehenden Regelung des Einschätzungsverfahrens. Es galt, einerseits durch eine den Tatsachen entsprechende Entschädigung den Tierbesitzern den Verlust einigermaßen erträglich zu machen und ihren Willen zum Kampfe gegen die Rindertuberkulose anzuspornen, andererseits mit den von der Öffentlichkeit für diesen Kampf zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln verantwortlich zu haushalten.

Art. 9 des Bundesratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 27. Januar 1942 lautet diesbezüglich:

«Die Viehbesitzer, die Viehversicherungskassen oder andere Organisationen erhalten an den Schaden, den sie durch die infolge Tuberkulose rechtzeitig erfolgten Ausmerzungen erleiden, kantonale Beiträge. Diese dürfen für den Viehbesitzer, zusammen mit einem allfälligen Erlös, 80% des Marktwertes der Tiere nicht übersteigen. Der Schätzung ist der Wert der Tiere in gesundem Zustande zugrunde zu legen.»

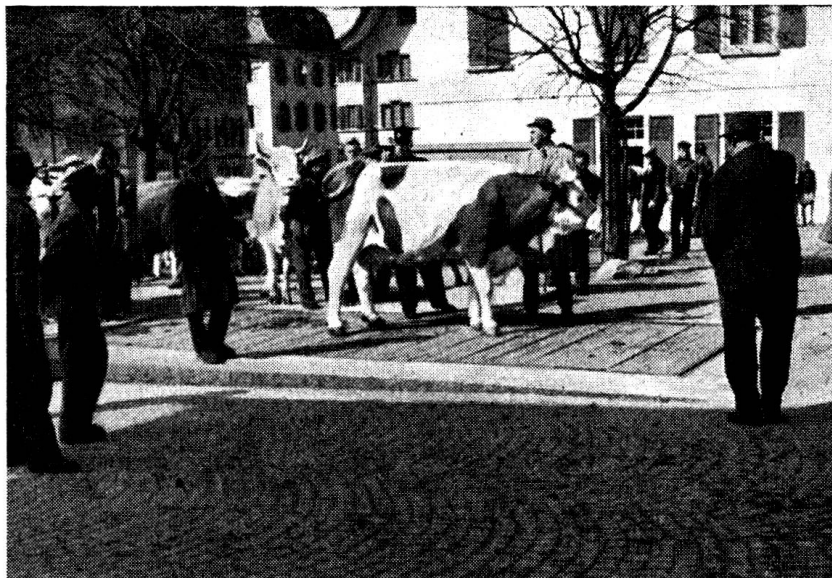
Art. 5 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Entschädigungen und administrative Maßnahmen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 26. Juni 1944 präzisiert weiter und macht einen Unterschied in der Wertbeurteilung, indem durch ihn folgendes festgestellt wird:

«Der Schätzung ist bei Tieren ohne klinischen Befund deren Marktwert im Zeitpunkte der Übernahme zugrunde zu legen. Tiere mit fortgeschrittenen klinischen Tuberkuloseerscheinungen sind dem Krankheitsgrad entsprechend tiefer einzuschätzen.»

Mit der Aufteilung der auszumerzenden Tiere in solche ohne und in Tiere mit «fortgeschrittenen klinischen Tuberkuloseerscheinungen» oder gemäß Art. 24 der heute geltenden Verordnung mit andern Krankheiten behaftete, ist ein sehr wichtiger Grundsatz für die Schätzungspraxis geschaffen worden. Damit ist die Schätzung für Tiere ohne klinische Symptome klar auf den Marktwert in gesundem Zustand verwiesen und die Schätzung von Tieren mit klinischen Erscheinungen oder solchen mit andern Krankheiten vom Schlachterlös ausgehend anvisiert. – Der Marktwert ist nun gleich jener Summe Geldes, die landläufig für den Erwerb eines Tieres ausgegeben werden müßte bzw. beim Verkauf wahrscheinlich erzielt würde. Dieser absolute Marktwert könnte einem relativen Marktwert gegenübergestellt werden, dem Ausnutzungswert. Das ist jener Wert, den ein Schlacht tier für einen bestimmten Betrieb in Ausnahmefällen noch über den Schlachterlös hinaus haben könnte (Zugtier, Milch für den Haushalt in Zeiten hoher Viehpreise usw.).

Maßgebend für die Marktwertbestimmung sind das Geschlecht, das Alter, die Abstammung, die äußere Erscheinungsform und bei weiblichen Tieren besonders die eigene Leistung bzw. Leistungswahrscheinlichkeit, die Trächtigkeit und das letzte Abkalbedatum. Wertvermindernd wirken alle Mängel, welche die Lebensdauer verkürzen oder die Leistung, das heißt den Nutzen senken oder Haltung und Nutzungsart beeinträchtigen. Am leichtesten ist der Marktwert bei Tieren einzuschätzen, die sich unmittelbar vor einem Nutzen befinden, das heißt für Tiere, die vor dem Kalben stehen und großen Milchertrag erwarten lassen. Sodann für solche, die nur für die Schlachtbank bestimmt sind. Der Marktwert für hochträchtige oder frisch gekalbte weibliche Tiere und für eben prämierte Zuchtstiere kann auf dem allgemeinen Viehmarkt mittels des Vergleichsverfahrens festgestellt werden. Das gleiche gilt für Tiere, die ihrer gegenwärtigen und zukünftigen ungenügenden Rendite wegen nur mehr als sogenannte Schlachttiere bezeichnet werden können.

Wesentlich schwieriger ist es, den Marktwert zu schätzen für Tiere, die zwischen diesen beiden Fixpunkten liegen. Als unterste Stufe ist der nach der Schlachtung erzielte bzw. erzielbare Verwertungserlös zu bezeichnen. Diese Stufe kommt in Frage, wenn kein die Futterkosten deckender Trächtigkeits-, Milch- oder Arbeitsnutzen mehr festzustellen ist. Je zahlreicher und je größer aber diese Nutzungsmöglichkeiten sind, um so höher steigt der Wert.



Die Rot- und Schwarzfleckviehrasse hat es auf der Waage wegen ihres Gewichtes etwas besser als die Eringer- und Braunviehrasse. Um dieser Tatsache bei der Einschätzung des Zuchtwertes, welcher bei allen Rassen ungefähr gleich hoch ist, Rechnung tragen zu können, hat der Schätzer die Möglichkeit, eine pauschale Summe festzulegen oder pro kg Lebendgewicht einen Zuschlag zu machen.

Erschwerend für die gerechte Entschädigung wirkt der Umstand, daß die Tiere in den meisten Fällen nicht in Marktkondition eingeschätzt werden müssen. So ist der wahrscheinliche Marktwert durch Aufrechnung zu finden.

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Einschätzung sind Richtlinien und Richtzahlen aufgestellt worden. Sie sollen nicht nur zu einer gerechten Einschätzung der einzelnen Tiere, sondern auch zu einer einheitlichen Entschädigung in allen Kantonen und bei allen Viehrassen Anlaß geben. Dieser weitgesteckte Rahmen machte eine allgemeinverständliche Qualitätsumschreibung notwendig, die in der Praxis bereits eingeführte Auffassungen wiedergibt und sich nicht allzusehr an Exterieurpunkte oder andere Bewertungen anlehnt.

In diesen Richtlinien wird folgendes festgehalten:

Für die Kategorisierung und Qualitätsbeurteilung sind Geschlecht, Alter, Abstammung, Trächtigkeit sowie Zucht- und Nutzwert maßgebend. Bei Tieren mit eidgenössischer Metallmarke ist der Abstammungsausweis oder ein Zuchtbuchauszug beizubringen.

Die Qualität ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. Qualitätsklasse: Tiere, von denen auf Grund des Exterieurs und der Leistung die Aufzucht weiblicher und männlicher Nachkommen empfohlen werden könnte.
2. Qualitätsklasse: Tiere, von denen auf Grund des Exterieurs und der Leistung wohl weibliche, aber keine männlichen Nachkommen aufgezogen werden sollten.
3. Qualitätsklasse: Tiere, die über den Schlachterlös hinaus lediglich noch einen gewissen Milch- oder Arbeitsnutzen abwerfen, das heißt, denen noch ein gewisser Ausnutzungswert zugesprochen werden kann.
4. Qualitätsklasse: Ausgesprochene Schlachttiere.

Seit längerer Zeit untrüchtige Kühe, die keinen genügenden Milchertrag mehr aufweisen, sind grundsätzlich nur in die 4., höchstens in die 3. Qualitätsklasse einzureihen. In gleicher Weise sind Tiere mit tierärztlich feststellbarer fortgeschrittener Tuberkulose, insbesondere Gebärmutter- und Eutertuberkulose, zu schätzen, sofern sie aus Beständen stammen, die erstmals saniert werden.

Mit andern Krankheiten behaftete Tiere sind entsprechend der Natur und dem Grad der Krankheit tiefer zu bewerten. Die Schätzer sind durch die Kontrolltierärzte über den klinischen Befund der Tiere zu orientieren.

Konfiskatverluste, Hautschäden sowie Auslagen für Schlachtvieh-Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Tierbesitzer.

Die Tierbesitzer haben für die Währschaftsangaben und die Bankwürdigkeit des Fleisches schriftliche Garantie zu leisten.

Auf Grund dieser Richtlinien ist man zu den folgenden Richtzahlen bzw. zur folgenden Schematisierung gekommen (Ausschnitt für die Kühe). (Siehe Tabelle auf nächster Seite).

In einer genügenden Qualitäts- und Bewertungsdifferenzierung liegt das Mittel, die Tierbesitzer zufriedenzustellen und doch mit den öffentlichen Geldern haushälterisch umzugehen. Am meisten empfindet der Tierbesitzer die Ausmerzungen von im besten Nutzungsalter sich befindenden Tieren, von denen er in der Zukunft noch große Leistungen erwarten könnte. Solche Tiere müssen jeweilen an der obern Grenze des Verantwortbaren eingeschätzt werden. Der Ausgleich muß dann andererseits durch eine Tiefhaltung der Schätzung von Tieren der dritten und vierten Qualitätsklasse erfolgen.

Kategorie				Qualitäts- Kl.	Höchstansätze	
Kat.	Signalement	Eidg. MM	Nr.		Pauschal- schätzung	Schätzung nach Verwer- tungserlös
G	<i>Kühe</i> unter 9 Jahre alt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <i>Für Kühe unter 5 Jahren kann in den Kat. G 1, 2, 5 u. 6 ein Zuschlag von Fr. 125.- gewährt werden.</i> </div>	mit	1	1	Fr. 2400.—	$\frac{5}{4}$ VE + Fr. 1.20 per kg LG
		mit	2	2	Fr. 2200.—	$\frac{5}{4}$ VE + Fr. 1.— per kg LG
		mit	3	3	—	$\frac{5}{4}$ VE + 50 Rp. per kg LG
		mit	4	4	—	$\frac{5}{4}$ VE
		ohne	5	1	Fr. 2200.—	$\frac{5}{4}$ VE + 80 Rp. per kg LG
		ohne	6	2	Fr. 1900.—	$\frac{5}{4}$ VE + 60 Rp. per kg LG
		ohne	7	3	—	$\frac{5}{4}$ VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	8	4	—	$\frac{5}{4}$ VE
H	<i>Kühe</i> 9–13 Jahre alt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <i>Für Kühe unter 11 Jahren kann in den Kat. H 1, 2, 4 u. 5 ein Zuschlag von Fr. 125.- gewährt werden.</i> </div>	mit	1	1	Fr. 2000.—	$\frac{5}{4}$ VE + 90 Rp. per kg LG
		mit	2	2	Fr. 1700.—	$\frac{5}{4}$ VE + 70 Rp. per kg LG
		mit	3a	3	—	$\frac{5}{4}$ VE + 30 Rp. per kg LG
		mit	3b	4	—	$\frac{5}{4}$ VE
		ohne	4	1	Fr. 1700.—	$\frac{5}{4}$ VE + 60 Rp. per kg LG
		ohne	5	2	Fr. 1400.—	$\frac{5}{4}$ VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	6a	3	—	$\frac{5}{4}$ VE + 30 Rp. per kg LG
		ohne	6b	4	—	$\frac{5}{4}$ VE
I	<i>Kühe</i> über 13 Jahre alt	mit	1a	1	—	$\frac{5}{4}$ VE + 60 Rp. per kg LG
		mit	1b	2	—	$\frac{5}{4}$ VE + 40 Rp. per kg LG
		mit	1c	3	—	$\frac{5}{4}$ VE
		ohne	2a	1	—	$\frac{5}{4}$ VE + 40 Rp. per kg LG
		ohne	2b	2	—	$\frac{5}{4}$ VE + 20 Rp. per kg LG
		ohne	2c	3	—	$\frac{5}{4}$ VE

Legende:

VE = Verwertungserlös
 LG = Lebendgewicht netto, ohne Trächtigkeitsabzug
 $\frac{5}{4}$ VE = Berechnungsformel für Schätzungen nach Maßgabe des Verwertungserlöses bei 80% Entschädigung an die Tierbesitzer. Bei einer Entschädigung von 90% des Schätzungswertes hat an Stelle der Berechnungsformel $\frac{5}{4}$ VE diejenige von $\frac{10}{9}$ VE zu treten.

Diese starke Differenzierung zwischen den Schätzungen guter, mittlerer und geringerer Qualitäten verrät den guten Viehkenner, wahrt in gerechter Weise die Interessen der Tierbesitzer und der öffentlichen Hand, verschafft den Schätzern die nötige Autorität und bringt allseitiges Vertrauen.

Am besten kommt man zu einer genügenden Differenzierung, wenn man in der Abwicklung der Schätzung von unten herauf beginnt. Das heißt: wenn kein die Futterkosten deckender Trächtigkeits-, Milch- oder Arbeitsnutzen mehr festzustellen ist, so kommt ein Tier in die Qualitätsklasse 4, ohne Rücksicht auf eine schöne Euterform. Geben die Tiere noch einen gewissen, die Futterkosten deckenden oder übersteigenden Milch- oder Arbeitsnutzen, sind die Tiere aber unfruchtbar oder aber läßt sich das Warten auf eventuell wieder eintretende Fruchtbarkeit ökonomisch nicht be-

gründen, so kommt immer noch nicht eine höhere Qualitätsklasse als die dritte in Frage, auch wenn das Tier einmal züchterisch als Elitetier bezeichnet worden wäre. Erst bei Tieren, die zufolge ihrer Trächtigkeit oder ihrer innert nützlicher Frist mit großer Wahrscheinlichkeit eintretenden Trächtigkeit, das heißt die zufolge ihres Fruchtbarkeits- bzw. Zuchtnutzens in die 2. oder 1. Qualitätsklasse eingeteilt werden können, spielt dann die züchterische Qualifikation eine Rolle bezüglich der Einteilung in die 1. oder 2. Qualitätsklasse.

Neben dem Alter bedürfen die Trächtigkeit und die Milchleistung besonderer Aufmerksamkeit. Keiner dieser drei Faktoren kann für sich allein ausschlaggebend sein. Sie greifen ineinander, das heißt, eine nach Alter des Tieres, Dauer der Trächtigkeit und Zeitpunkt des letzten Abkalbens bewertete Trächtigkeit muß mit der Milchleistung kombiniert bewertet werden. Für Trächtigkeitsangaben müssen in der Regel Doppelschätzungen gemacht werden, das heißt die erste für die zutreffende Trächtigkeitsangabe, die zweite für den Fall der Unträchtigkeit.

Die Kantone sind gehalten, als Schätzer solche Personen zu wählen, die bereits als kantonale Rindviehschauexperten amten. Ihre Ausbildung für die Funktion als Schätzer im staatlichen Rindertuberkulose-Bekämpfungsverfahren erhalten sie an sogenannten Schätzerkursen, deren nach Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1942 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose über 30 vom Eidgenössischen Veterinäramt durchgeführt wurden. Die Schätzer haben ihre Angaben auf einem Protokoll einzutragen (s. Seiten 424/425).

Die Arbeit der Schätzer wird durch Schätzungsexperten kontrolliert, welche die Kompetenz haben, über die im Schätzungsschema aufgeführten Maximalzahlen hinausgehende Schätzungen zu bewilligen. Die Schätzungsexperten sind ebenfalls die letztlich entscheidende Rekursinstanz im Falle von Einsprachen gegen die Einschätzung durch die kantonalen Schätzer.

Mit der am 5. Oktober 1949 vom Eidgenössischen Veterinäramt erfolgten Anordnung einer tierärztlichen Überprüfung von kantonalen Beitragsgesuchen an die Kosten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, in materieller und rechnerischer Hinsicht, konnten die am häufigsten vorkommenden Mängel im Schätzungswesen festgestellt werden. Diese bezogen sich vor allem auf ungenügende Differenzierungen, auf das Fehlen von Doppelschätzungen für Trächtigkeitsangaben, Nichtberücksichtigung des letzten Abkalbedatums, fehlerhafte Kategorisierung, keine oder zu kleine Berücksichtigung des gegenwärtigen Nutzens, des Krankheitsgrades und der Währschaftsmängel. Durch diese Revisionen konnte das Schätzungswesen weiterhin verbessert und verfeinert werden, was der Objektivität in der Lastenverteilung zwischen Fiskus und Tierbesitzer zugute kam und der Bildung einer verzerrten und marktfremden Wertmeinung, aber auch einer ungerechtfertigten Kritik an der Verwendung von öffentlichen Geldern das Wasser abgrub.

Abrechnung

über die Kosten der Ausmerzung eines Tieres

Eigentümer des Tieres

1. Signalement der Tieres Farbe oder Rasse

Gattung Name Geb.-Datum Tbc.-Marke Nr.

Eidg. MM Nr. Inschrift Hornbrand Nr. Schlachtohrmarke

2. Tierärztliche Untersuchung Letzte Tuberkulinprobe: Datum

Hautdickenzunahme mm. Beurteilung der Reaktion Reaktionserscheinungen an der Impfstelle

Datum und Resultat früherer Tuberkulinproben

Klinische Untersuchung: Datum Befund

Bakt. Untersuchung: Datum Material Befund

Fehler und Mängel Name des Kontrolltierarztes

3. Qualitätsbeurteilung und Schätzung Datum der Schätzung

Alter des Tieres Jahre Monate. Trächtig Monate. Letzte Geburt am

Milchertrag l pro Tag. Zuchtwert, Punktzahl usw. Nährzustand

Kategorie und Kat. Nr. Schätzung Pauschal Fr. Entschädigung an den Tierbesitzer

Für Tiere mit Trächtigkeitsangabe: (Nichtzutreffendes streichen) $\frac{5}{4}$ VE + Fr. % = Fr. abz. evtl. Konfiskate, Spesen (Versicherung usw.)

Schätzung erfolgte ohne Rücksicht auf Trächtigkeit	Trächtigkeit tierärztlich bestätigt	Das Tier ist sichtbar trächtig	Bei Unträchtigkeit laut Sektionsbefund		
			Schätzungsreduktion um Fr.	oder neue Kat. Nr.	Pauschal Fr.
					$\frac{5}{4}$ VE + Fr.

Ort und Datum Schätzer

Besondere Bedingungen

Der unterzeichnete Tierbesitzer garantiert für die Währschaftsangaben und erklärt sich mit der Schätzung und den vorstehenden Bedingungen einverstanden.

Unterschrift

4. Verwertung Zur Schlachtung — weiteren Nutzung verkauft am

an für Pauschal Fr.

oder Netto-Schlacht/Lebendgewicht kg zu Fr. per kg Fr.

abzüglich Spesen (Versicherung usw.) Fr.

Netto Schlächterlös (maßgebend für die Berechnung der Schätzung auf der Basis $\frac{5}{4}$ VE) Fr.

5. Abrechnung

Schätzungssumme Fr. 80% von Fr. Fr.

evtl. Abzug auf Grund des Sektionsberichtes Fr. 90% von Fr. Fr.

Fr. zusammen Fr.

Bundesbeitrag %	abzüglich: Verwertungserlös Fr.
	Konfiskate Fr.
	Anteil Viehversicherung % Fr. Fr.
	Schaden Fr.

Datum

Visiert

Stempel und Unterschrift

Ich darf es mir als Obmann der eidgenössischen Schatzungsexperten gestatten, dem Eidgenössischen Veterinäramt und seinen Funktionären für das Verständnis, das sie dem Schätzungswesen entgegenbrachten, ganz besonders aber auch meinen Kollegen Schatzungsexperten und den Schätzern für die Übernahme und korrekte Ausführung ihres verantwortungsvollen Amtes, verbindlich zu danken.

Zusammenfassung

Der Verfasser, als Obmann der eidg. Schatzungsexperten, schildert die Einschätzung der Tiere, die zur Bekämpfung der Rindertuberkulose auszumerzen waren. Diese Einschätzung mußte den marktmäßigen Wert möglichst genau erfassen und zugleich den hiezu aufgestellten behördlichen Bestimmungen entsprechen. Es ist gelungen, diese kritische Arbeit zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchzuführen.

Résumé

L'auteur, en sa qualité de chef des experts, décrit l'estimation des animaux destinés, en vertu de la lutte contre la tuberculose bovine, à être éliminés. Cette estimation devait autant que possible tenir compte de la valeur marchande des animaux ainsi que des prescriptions édictées par les autorités. On a réussi à exécuter ce travail délicat à la satisfaction de tous les intéressés.

Riassunto

L'autore, quale capo dei periti federali di stima, illustra il valore degli animali che si dovevano eliminare per combattere la tubercolosi dei bovini. Questa valutazione doveva tener conto il più esattamente possibile del valore commerciale e corrispondere contemporaneamente alle disposizioni emanate dalle autorità. Si è riusciti ad eseguire questo lavoro critico dando soddisfazione a tutti gli interessati.

Summary

The author, superintendent of the Federal Valuation Board describes the valuation of cattle to be eliminated in the fight against tuberculosis. The valuation had to reach the market-price as narrowly as possible on one hand, and to correspond with the official laws, on the other. Everybody was satisfied.

La race alpestre d'Hérens

Par M. Piccot, Sion

A. Origine

La race d'Hérens, qui tire son nom d'un district du Valais central, appartient au type brachycéphale caractérisé par une tête large et courte.